

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Juli 2021

TOP 1:	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO sowie Beschluss über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO
---------------	---

Abstimmungsergebnis: a) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
 b) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), die im geprüften Jahresabschluss 2016 als Haushaltsüberschreitungen nachgewiesen sind:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen - Ergebnisrechnung	
Produktbereich 01 - Innere Verwaltung - Verwaltungssteuerung	58.521,10 €
Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	16.993,36 €
Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	7.314,32 €
Budget - Personal- und Versorgungsaufwendungen	88.863,04 €
Über- und außerplanmäßige Auszahlungen - Investitionstätigkeit	
Produktbereich 02 - Sicherheit und Ordnung	2.684,77 €
Über- und außerplanmäßige Auszahlungen - Finanzierungstätigkeit	
Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten	433.715,35 €

- b) Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 Absatz 1 HGO den vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises geprüften Jahresabschluss 2016 und erteilt zugleich dem Gemeindevorstand Entlastung für das Haushaltsjahr 2016. Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sind gemäß § 114 Absatz 2 HGO öffentlich bekannt zu machen, öffentlich auszulegen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Erläuterungen:

Das Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises hat die Jahresrechnung 2016 geprüft und den Prüfbericht vorgelegt.

Gemäß § 100 HGO hat die Gemeindevertretung die im Jahresabschluss unter Punkt 5.3 festgestellten Änderungen bei den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu beschließen.

...

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat der Gemeindevorstand gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung wurde in der Sitzung am 19. Februar 2018 gemäß § 112 Absatz 5 HGO über die Aufstellung des Jahresabschlusses unterrichtet.

Der Jahresabschluss wurde vom Gemeindevorstand am 18. Dezember 2017 festgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises zur Prüfung vorgelegt.

Die Gemeindevertretung hat nach § 114 Absatz 1 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes zu entscheiden.

Gemäß § 114 Absatz 2 HGO ist der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung öffentlich bekannt zu machen.

Im Anschluss an die Bekanntmachung muss der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung ist gemäß § 114 Absatz 2 HGO mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) vorzulegen.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Juli 2021

TOP 2:

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO sowie Beschluss über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO

Abstimmungsergebnis: a) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
b) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), die im geprüften Jahresabschluss 2017 als Haushaltsüberschreitungen nachgewiesen sind:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen - Ergebnisrechnung	
Produktbereich 01 - Innere Verwaltung - Verwaltungssteuerung	28.620,05 €
Über- und außerplanmäßige Auszahlungen - Investitionstätigkeit	
Produktbereich 01 - Innere Verwaltung - Verwaltungssteuerung	10.771,07 €

- b) Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 Absatz 1 HGO den vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises geprüften Jahresabschluss 2017 und erteilt zugleich dem Gemeindevorstand Entlastung für das Haushaltsjahr 2017. Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sind gemäß § 114 Absatz 2 HGO öffentlich bekannt zu machen, öffentlich auszulegen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Erläuterungen:

Das Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises hat die Jahresrechnung 2017 geprüft und den Prüfbericht vorgelegt.

Gemäß § 100 HGO hat die Gemeindevertretung die im Jahresabschluss unter Punkt 5.3 festgestellten Änderungen bei den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu beschließen.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat der Gemeindevorstand gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

...

Die Gemeindevertretung wurde in der Sitzung am 5. November 2018 gemäß § 112 Absatz 5 HGO über die Aufstellung des Jahresabschlusses unterrichtet.

Der Jahresabschluss wurde vom Gemeindevorstand am 23. Oktober 2018 festgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises zur Prüfung vorgelegt.

Die Gemeindevertretung hat nach § 114 Absatz 1 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes zu entscheiden.

Gemäß § 114 Absatz 2 HGO ist der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung öffentlich bekannt zu machen.

Im Anschluss an die Bekanntmachung muss der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung ist gemäß § 114 Absatz 2 HGO mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) vorzulegen.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Juli 2021

TOP 3:

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO für den

- Ergebnishaushalt 2018 in Höhe von 32.883,31 Euro,
- Finanzhaushalt 2018 in Höhe von 5.685,00 Euro und den
- Finanzhaushalt 2019 in Höhe von 135.952,19 Euro.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 ergaben sich durch Korrekturbuchungen, die in den Folgejahren 2018 und 2019 durchgeführt wurden, erneute Änderungen bei den Haushaltsüberschreitungen.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die aktualisierten Jahresabschlussberichte und Beschlüsse zu den Haushaltsüberschreitungen für die Jahre 2018 und 2019 vorzulegen.

Folgende Haushaltsüberschreitungen im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2018 sind gemäß § 100 HGO zu genehmigen:

Budget	Bezeichnung	Haushaltsüberschreitungen in Euro
Produktbereich 8	Sportförderung	32.883,31

Folgende Haushaltsüberschreitungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 sind gemäß § 100 HGO zu genehmigen:

Budget	Bezeichnung	Haushaltsüberschreitungen in Euro
Produktbereich 15	Wirtschaft und Tourismus	5.685,00

Folgende Haushaltsüberschreitungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2019 sind gemäß § 100 HGO zu genehmigen:

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Haushaltsüberschreitungen in Euro
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	135.952,19

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Juli 2021

TOP 4:	Bericht zum Jahresabschluss 2020
---------------	----------------------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zum Jahresabschluss 2020 zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat am 28. Juni 2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 festgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises zur Prüfung vorgelegt.

Die Gemeindevertretung wird gemäß § 112 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) über die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember des Jahres 2020 unterrichtet.

Vermögensentwicklung

Im Berichtsjahr 2020 wurden Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 1.359.431,86 Euro getätigt. Die Investitionen gleichen nicht den Substanzverlust durch die jährlichen Abschreibungen auf das Anlagevermögen von 2.748.810,73 Euro aus.

Zuschüsse, Zuweisungen und Investitionsbeiträge sowie Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen wurden in Höhe von 772.869,60 Euro vereinnahmt.

Zum 31. Dezember 2020 wurde ein Anlagevermögen von 63.333.793,74 Euro aktiviert. Dem gegenüber wurden Zuschüsse und Zuweisungen (Sonderposten) von 17.659.318,00 Euro passiviert, die einen Anteil von 28 Prozent des Anlagevermögens ausmachten.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich im Berichtsjahr um 858.118,03 Euro auf 6.544.028,93 Euro. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erhöhten sich um 65.229,05 Euro auf 2.195.264,19 Euro. Die flüssigen Mittel zum 31. Dezember 2020 erhöhten sich gegenüber dem Jahresanfang um 792.888,98 Euro auf 4.341.945,11 Euro.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 6.497,32 Euro gebildet.

Das Eigenkapital erhöhte sich zum 31. Dezember 2020 um 741.380,83 Euro auf 27.905.450,08 Euro. Die Veränderung entspricht dem Jahresergebnis 2020.

Die Nettosition bestand in unveränderter Höhe von 25.796.893,41 Euro.

...

Die vorgetragenen Ergebnisse des Rechnungsjahres 2019 wurden der Rücklage zugeführt. Zum 31. Dezember 2020 wurde die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.124.607,40 Euro und die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 242.568,44 Euro passiviert.

Im Bilanzjahr wurde im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 692.090,89 Euro und beim außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 49.289,94 Euro festgestellt. Das Jahresergebnis 2020 wird vorgetragen auf die Rechnung des Jahres 2021.

Die Rückstellungen (u. a. für Pensionsverpflichtungen, Kreis- und Schulumlage, Jahresabschlusskosten) verminderten sich im Berichtsjahr um 25.134,50 Euro auf 3.439.034,50 Euro.

Die Verbindlichkeiten verminderten sich im Berichtsjahr um 957.700,63 Euro auf 20.557.202,84 Euro. Davon bestanden Kreditverbindlichkeiten für Investitionen von 19.286.110,60 Euro. Im Berichtsjahr wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Langfristige Kreditverbindlichkeiten für Investitionen von 1.068.141,39 Euro wurden getilgt. Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten bestanden von 91.010,66 Euro. Hierbei handelt es sich um gebuchte, aber noch nicht fällige Kreditzinsen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten verminderten sich im Berichtsjahr um 61.975,13 Euro auf 323.314,57 Euro. Davon entfallen Abgrenzungsposten in Höhe von 279.413,05 Euro auf Erträge aus Grabnutzungsgebühren.

Die verkürzte Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde stellt sich wie folgt dar:

Verkürzte Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020						
		31.12.2019 IST		31.12.2020 IST		Veränderung 2019/ 2020
Aktiva	in %	in Euro	in %	in Euro	in Euro	
Anlagevermögen	91,9	64.983.534,92	90,6	63.333.793,74		-1.649.741,18
Umlaufvermögen	8,0	5.685.910,90	9,4	6.544.028,93		858.118,03
<i>davon Forderungen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr</i>		1.144.571,49		1.067.402,67		-77.168,82
<i>davon flüssige Mittel (Kassenbestand)</i>		3.549.056,13		4.341.945,11		792.888,98
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	6.282,15	0,0	6.497,32		215,17
Passiva	in %	in Euro	in %	in Euro	in Euro	
Eigenkapital	38,4	27.164.069,25	39,9	27.905.450,08		741.380,83
Sonderposten	25,7	18.147.296,55	25,3	17.659.318,00		-487.978,55
Rückstellungen	4,9	3.464.169,00	4,9	3.439.034,50		-25.134,50
Verbindlichkeiten	30,4	21.514.903,47	29,4	20.557.202,84		-957.700,63
<i>davon Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr</i>		2.568.250,12		2.697.555,50		129.305,38
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,5	385.289,70	0,5	323.314,57		-61.975,13
Bilanzsumme	100,0	70.675.727,97	100,0	69.884.319,99		-791.407,98

Ergebnisentwicklung

Die von der Gemeindevertretung am 16. Dezember 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 beinhaltet Gesamterträge von 15.925.301 Euro und Gesamtaufwendungen von 15.698.800 Euro. Es wurde ein ordentliches Ergebnis mit einem Überschuss von 226.501 Euro und ein außerordentliches Ergebnis mit einem Überschuss von 114.100 Euro geplant.

Im Finanzhaushalt wurde mit einem Zahlungsmittelbedarf von 733.315 Euro geplant. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten und die Aufnahme von Krediten für Investitionen wurden nicht veranschlagt.

Die Finanzaufsicht hat mit Schreiben vom 15. Januar 2020 bestätigt, dass die Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Absatz 5 HGO eingehalten werden. Eine Genehmigung für die Haushaltssatzung 2020 war nicht erforderlich.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie war die Haushaltssituation im Jahr 2020 äußerst angespannt. Der Gemeindevorstand hatte daher im Juni 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 107 HGO beschlossen.

In der Nachbetrachtung fallen die unmittelbaren Folgen der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2020 nicht ganz so gravierend aus wie ursprünglich befürchtet werden musste. Insbesondere durch staatliche Finanzausweisungen und eine recht deutliche Erholung der Wirtschaft im zweiten Halbjahr 2020 hat sich die Finanzsituation der Gemeinde zum Ende des Jahres erheblich verbessert.

Gegenüber der fortgeschriebenen Haushaltsplanung 2020 verminderten sich die Gesamterträge um 125.266 Euro auf 15.800.035 Euro. Im Vergleich mit dem Vorjahr 2019 wurden im Haushaltsjahr 2020 Mindererträge von 223.056 Euro festgestellt.

Insbesondere wurden geringere Leistungsentgelte (Gebühren) von 242.636 Euro und geringere Steuererträge von 454.401 Euro erzielt. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verringerte sich um 160.409 Euro auf 3.259.265 Euro. Bei den Bruttoerträgen aus der Gewerbesteuer von 1.164.273 Euro ist ein Rückgang um 208.998 Euro festzustellen. Durch den Ausgleich für Gewerbesteuerausfälle hat die Gemeinde von Bund und Land zusätzliche Finanzausweisungen von 303.873 Euro erhalten.

Die Gesamtaufwendungen verminderten sich um 665.956 Euro auf 15.107.944 Euro. Im Vergleich mit dem Vorjahr 2019 wurden Minderaufwendungen von 268.416 Euro festgestellt. Wesentlich hierfür sind geringere Personal- und Versorgungsaufwendungen von 181.637 Euro, geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 246.659 Euro, geringere Umlageverpflichtungen von 122.241 Euro und geringere Zuweisungen der Gemeinde von 180.068 Euro. Die Aufwendungen für Abschreibungen auf Vermögensanlagen und Forderungen erhöhten sich um 92.013 Euro auf 2.806.813 Euro.

Im Rechnungsjahr 2020 wurde ein ordentliches Ergebnis von 692.091 Euro erwirtschaftet. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planergebnis wurde eine Verbesserung um 540.690 Euro erzielt. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Überschuss um 45.360 Euro.

Das außerordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss von 49.290 Euro.

Die verkürzte Ergebnisrechnung der Gemeinde mit den fortgeschriebenen Planzahlen der Haushaltsplanung 2020 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 1 Verkürzte Ergebnisrechnung des Jahres 2020					
	31.12.2019 IST	31.12.2020 Fort. Plan	31.12.2020 IST	Veränderung zum Vorjahr	Veränderung Plan/ Ist
Summe der ordentlichen Erträge	15.969.777,48	15.879.251,00	15.751.742,39	-218.035,09	-127.508,61
Summe der ordentlichen Aufwendungen	-14.218.451,38	-14.657.200,00	-14.018.083,84	200.367,54	639.116,16
Verwaltungsergebnis	1.751.326,10	1.222.051,00	1.733.658,55	-17.667,55	511.607,55
Finanzerträge	53.314,09	46.050,00	48.292,75	-5.021,34	2.242,75
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.157.908,85	-1.116.700,00	-1.089.860,41	68.048,44	26.839,59
Finanzergebnis	-1.104.594,76	-1.070.650,00	-1.041.567,66	63.027,10	29.082,34
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	16.023.091,57	15.925.301,00	15.800.035,14	-223.056,43	-125.265,86
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-15.376.360,23	-15.773.900,00	-15.107.944,25	268.415,98	665.955,75
Ordentliches Ergebnis	646.731,34	151.401,00	692.090,89	45.359,55	540.689,89
Außerordentliche Erträge	310.834,95	116.700,00	105.514,63	-205.320,32	-11.185,37
Außerordentliche Aufwendungen	-65.519,20	-14.651,60	-56.224,69	9.294,51	-41.573,09
Außerordentliches Ergebnis	245.315,75	102.048,40	49.289,94	-196.025,81	-52.758,46
Jahresergebnis	892.047,09	253.449,40	741.380,83	-150.666,26	487.931,43

Anmerkung: Erträge und Überschüsse wurden mit negativen Vorzeichen dargestellt.

Finanzentwicklung

Im Berichtsjahr 2020 wurde ein Finanzmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.217.859,29 Euro (Vorjahr: 2.679.957,87 €) erwirtschaftet. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planüberschuss erhöhte sich das Verwaltungsergebnis um 376.675,89 Euro.

Im Vergleich mit dem Vorjahr wurden geringere Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (-526.919 €) und aus Steuern (-299.872 €) vereinnahmt. Die Einzahlungen aus Finanzausweisungen von Bund und Land erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr erheblich (+814.161 €). Höhere Personalauszahlungen (+63.652 €) konnten durch geringere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-165.626 €) ausgeglichen werden. Zusätzliche Auszahlungen für Finanzausweisungen an Dritte (+305.460 €) und höhere Auszahlungen für gesetzliche Umlageverpflichtungen (+147.303 €) belasten das Verwaltungsergebnis. Die Finanzauszahlungen, u. a. für Zinszahlungen aus Kreditverbindlichkeiten, verminderten sich im Vorjahresvergleich um 79.849,21 Euro.

Die Investitionstätigkeit hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz abgeschwächt. Von den etatisierten Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 4.828.000,00 Euro (einschließlich von übertragenen Haushaltsermächtigungen und den Ansätzen für überplanmäßige Auszahlungen) wurden nur 1.359.431,86 Euro im Berichtsjahr ausgezahlt. Den geplanten Einzahlungen in Höhe von 2.480.300,00 Euro standen realisierte Einzahlungen aus investiven Zuweisungen und Investitionsbeiträgen sowie Abgängen des Anlagevermögens in Höhe von 772.869,60 Euro gegenüber. Der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit beträgt 586.562,26 Euro.

Kreditaufnahmen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIPG) wurden in Höhe 83.705,60 Euro vereinnahmt. Kreditverbindlichkeiten von 1.151.702,43 Euro wurden getilgt. Der Finanzmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit beträgt 1.067.996,83 Euro.

Haushaltsunwirksame Auszahlungen ergaben sich im Saldo von 229.588,78 Euro.

Im Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen wurde ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 792.888,98 Euro erzielt. Der Bestand an Zahlungsmitteln erhöhte sich zum 31. Dezember 2020 auf 4.341.945,11 Euro. Die verkürzte Finanzrechnung der Gemeinde mit den fortgeschriebenen Planzahlen der Haushaltsplanung 2020 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 2 Verkürzte Finanzrechnung des Jahres 2020					
	31.12.2019 IST	31.12.2020 Fort. Plan	31.12.2020 IST	Veränderung zum Vorjahr	Veränderung Plan/ Ist
Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.679.957,87	1.841.183,40	2.217.859,29	462.098,59	-376.675,89
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-44.165,36	-2.347.700,00	-586.562,26	542.396,90	-1.761.137,74
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-1.668.802,19	-1.629.450,00	-1.067.996,83	-600.805,36	-561.453,17
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	-911,28	0,00	229.588,78	-230.500,06	-229.588,78
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.582.977,08	-1.059.021,53	3.549.056,13	-966.079,05	-4.608.077,66
Änderung des Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag im Haushaltsjahr	966.079,05	-2.135.966,60	792.888,98	173.190,07	-2.928.855,58
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	3.549.056,13	-3.194.988,13	4.341.945,11	-792.888,98	-7.536.933,24
Anmerkung: Zahlungsverpflichtungen wurden mit negativen Vorzeichen dargestellt.					

Haushaltsüberschreitungen

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 ergaben sich Haushaltsüberschreitungen für bestimmte Budgets, die über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen darstellen. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO ergaben sich im Ergebnishaushalt von 87.151,60 Euro und im Finanzhaushalt von 165.000,00 Euro.

Entlastung des Gemeindevorstandes

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) legt der Gemeindevorstand den geprüften Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Gemeindevertretung entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 12. Juli 2021**

TOP 5:	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO
---------------	--

Die Gemeindevertretung nimmt folgende Beschlüsse des Gemeindevorstandes bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15.000 Euro nicht überschreiten, gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 10 der Haushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf zur Kenntnis:

Haushaltsjahr 2020

Bezeichnung	Budget	Betrag
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	Produktbereich 12	12.051,60 €

Haushaltsjahr 2021

Bezeichnung	Kst.Stelle/ Investitionsnr.	Betrag
Errichtung von Zäunen an verschiedenen Teichen	13201002	12.000,00 €
Einführung Modul „newsystem Erfassungsportal - eFinanz – Webkasse“	01201005	2.300,00 €
Erschließung Gewerbegebiet „Hollenbach“ Kanalbauarbeiten	1140-001-I	8.700,00€
Erschließung Gewerbegebiet „Hollenbach“ Kanal (Hausanschlüsse)	11401003	12.800,00 €
Erschließung Gewerbegebiet „Hollenbach“ Wasserleitung (Hausanschlüsse)	11501006	3.000,00 €

Erläuterungen:

Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Bei den Vorarbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 wurde festgestellt, dass Mehraufwendungen im Produktbereich 12, die überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO darstellen, entstanden sind.

Für den in 2013 abgeschlossenen Straßenbau im OT Großropperhausen waren in der Schlussrechnung etliche Positionen strittig. Eine Einigung konnte erst im Jahr 2020 erzielt werden. Die Zahlung wurde als periodenfremder Aufwand verbucht. Für die Aufwendungen waren im Haushalt 2020 keine Mittel vorgesehen.

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 12.051,60 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als Ausgabe im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

...

Errichtung von Zäunen an verschiedenen Teichen

Die Einzäunungen der Gewässer in Gebersdorf, Leuderode und Todenhausen sind entweder nicht vorhanden oder verschlissen und abgängig.

Die Kosten für die Lieferung und Montage der neuen Zäune an den Teichen in Gebersdorf, Leuderode und Todenhausen belaufen sich auf ca. 12.000,00 Euro brutto.

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 12.000,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als außerplanmäßige Ausgabe im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Einführung Modul „newsystem Erfassungsportal - eFinanz – Webkasse“

Durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 16. Januar 2017 sollte das Modul „Gebühren- und Bargeldkasse“ eingeführt werden. Der Auftrag wurde durch die ekom21 am 8. Februar 2017 bestätigt, aber bis heute nicht ausgeführt.

Zur Erweiterung des Dienstleistungsspektrums einer einheitlichen und serviceorientierten Gemeinschaftskasse Homberg (Efze) - Frielendorf - Schwarzenborn ist ein solches Modul erforderlich. Dafür muss das Modul zuerst von jeder Kommune separat beauftragt werden.

Um sich der Gemeinschaftskasse anzuschließen und das Modul Webkasse nutzen zu können, muss die Gemeinde Knüllwald spätestens zum Jahresende die Buchführungssoftware „newsystem“ einführen.

Ab Sommer 2021 beginnt bei der ekom21 die Testphase für die Umstellung der Buchführungssoftware „newsystem“ auf den neuen Webclient. Die Gemeinde Knüllwald soll in diesem Zuge vorzeitig mit dem neuen Webclient starten. Da jedoch alle Kommunen der Gemeinschaftskasse einen einheitlichen Softwarestand benötigen, sollen wir als weitere Testkommunen im zweiten Schritt der Testphase durch die ekom21 zusammen mit Homberg und Schwarzenborn im Herbst 2021 vorzeitig umgestellt werden.

Durch die Umstellung muss in Homberg das derzeit eingesetzte Modul „Gebühren- und Bargeldkasse“ ersetzt werden.

Die ekom21 hat ein neues Angebot für die an der Gemeinschaftskasse beteiligten Kommunen, die das Modul „newsystem Erfassungsportal - eFinanz – Webkasse“ nutzen möchten, herausgegeben.

Der Angebotspreis für die Einführung des Moduls beträgt einmalig 1.560,00 Euro. Die monatlichen Produktionskosten wurden mit 106,88 Euro angeboten.

Elektronische Kassensysteme müssen ab dem 1. Januar 2020 mit einer zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) versehen werden. Für Kassensysteme, die vor dem 1. Januar 2020 angeschafft oder umgerüstet wurden, gilt bezüglich der Ausstattung mit einer TSE u. U. eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022.

Das Modul Webkasse hat die TSE und könnte zukünftig als Kassensystem in den Freibädern und bei der Grünabfallannahme am Bauhof eingesetzt werden.

Die Haushaltsmittel dafür waren in 2017 eingeplant. Für das Haushaltsjahr 2021 sind hierfür keine Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt vorgesehen.

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 2.300,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als außerplanmäßige Ausgabe im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Erschließung Gewerbegebiet „Hollenbach“

Im Gewerbegebiet „Hollenbach“ ist der nächste Abschnitt vorgesehen. Es ist geplant, im Anschluss an die vorhandene Fahrbahn einen Wendehammer zu errichten.

Die Wasserleitung ist bereits in ausreichende Länge verlegt worden. Für den Bereich der Wasserversorgung wurde daher in der Ausschreibung nur die Verlegung von drei Hausanschlüssen berücksichtigt.

Das günstigste Angebot wird wie folgt auf die Gewerke aufgeteilt:

Gewerk	Investitionsnummer	vorhandene Haushaltsmittel	Angebotssumme	Fehlende HH-Mittel
Kanalbauarbeiten	1140-001-I	10.000,00 €	18.659,97 €	8.659,97 €
Kanal (Hausanschlüsse)	KS 11401003 SK 7177000	4.913,54	17.649,53 €	12.735,99 €
Wasserleitung (Hausanschlüsse)	KS 11501006 SK 7177000	2.546,99€	5.493,52 €	2.946,53 €
Straßenbau	1210-041-I	80.000,00 €	71.012,57 €	0,00 €
Summe:			112.815,59 €	

Kanalbauarbeiten

Die notwendigen Haushaltsmittel von 8.700,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als überplanmäßige Ausgabe bei der Investitionsmaßnahme beschlossen werden. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Kanal (Hausanschlüsse)

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 12.800,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als überplanmäßige Ausgabe im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Wasserleitung (Hausanschlüsse)

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 3.000,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als überplanmäßige Ausgabe im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Juli 2021

TOP 6:	Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Markfleckens Frielendorf (Feuerwehrsatzung)
---------------	--

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Markfleckens Frielendorf (Feuerwehrsatzung).

Erläuterungen:

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 ist zuletzt durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie vom 11. Dezember 2020 geändert worden.

Im Wesentlichen bringen die Gesetzesänderungen folgende satzungsrechtlich relevanten Veränderungen:

Im Zusammenhang mit der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird ausdrücklich das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung gefordert (§ 10 Absatz 1 HBKG).

Auch die klarstellende Formulierung der persönlichen Eignung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Übernahme des Ehrenamtes (§ 10 Absatz 1 HBKG) findet insofern satzungsrechtliche Berücksichtigung, als hiermit insbesondere eine Unterbindung von extremistischen Aktivitäten innerhalb der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erreicht werden soll.

Weiterhin ist in der Satzungsänderung auch die Einführung eines Gemeindekinderfeuerwehrwartes (§ 12), analog zur Jugendfeuerwehr, mit aufgenommen.

Der beigefügte Satzungsentwurf orientiert sich an der gemeinsamen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes. Dieses gemeinsame Satzungsmuster ist in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet worden.

...

Präambel

Hier erfolgte eine Aktualisierung in der Form, dass eine Anpassung an die aktuell geltenden Gesetze erfolgte.

Zu § 1 (Gleichstellungsbestimmung)

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.

Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Satzung Änderungen bei den Personenbezeichnungen erfolgt sind.

Zu § 5 (Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden)

Zusätzlich zu den bisherigen Anzeigepflichten der Feuerwehrangehörigen wurde der Entzug der Fahrerlaubnis/Fahrverbote als neue Pflicht aufgenommen. Dieses soll es ermöglichen, dass nur berechtigte Einsatzkräfte die Fahrzeuge führen können und die Kommune hierüber Kenntnis erlangt.

Des Weiteren wurde auch die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrates, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gegen die öffentliche Ordnung sowie wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Anzeigepflichten neu aufgenommen. Derartige Straftaten sind mit der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr unvereinbar und führen zu einem Ausschluss aus dieser.

Zu § 6 (Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr)

§ 6 Absatz 2 Satz 2 ist in der Form ergänzt worden, dass die Einsatzkräfte nicht nur persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden, sondern auch für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten müssen. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 2 HBKG wieder.

Bei begründeten Zweifeln an der charakterlichen Eignung der betreffenden Person ist nunmehr in § 6 Absatz 5 ausdrücklich vorgesehen, sich ein polizeiliches Führungszeugnis oder andere geeignete Unterlagen vorlegen zu lassen. So ist festzustellen, dass insbesondere Personen, die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden wollen.

Die Regelung in § 6 Absatz 6, dass der Feuerwehrangehörige sich durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe verpflichtet, stellt eine Konkretisierung der bereits in § 6 Absatz 2 festgelegten persönlichen Eignung dar. Durch diese klare Verpflichtungserklärung soll jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr klargemacht werden, dass Einsätze zum Schutze aller notwendig sind und hier keine Unterscheidung erfolgen darf. Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung kann bei Verstößen ein Ausschlussgrund festgestellt werden.

Durch die Begriffe ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht erfolgte eine Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

§ 6 Absatz 7 ist neu eingefügt und enthält die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen ungeeignete Einsatzkräfte bereits im ersten Jahr die Mitgliedschaft zu entziehen. Diese Regelung hat unter anderem Appell-Charakter an die Einsatzkräfte. Auf die Erläuterungen zu § 8 Absatz 5 wird hingewiesen. ...

Zu § 7 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung)

Aus systematischen und redaktionellen Gründen sind die Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung vor die Regelungen zur Beendigung gezogen worden.

Neu aufgenommen wurde die Regelung in Absatz 3 wonach die Einsatzkräfte verpflichtet sind, die in § 55 Absatz 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten (wie z. B. Name, Kontaktdaten, Dienstgrad, absolvierte Lehrgänge) mitzuteilen. Dies hat zum einen den Hintergrund, dass die Kontaktdaten für die Einladungen zur Jahreshauptversammlung, die auch elektronisch erfolgen kann, zur Verfügung stehen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Zum anderen dienen diese Daten der Verleihung von Dienstgraden und der Anmeldung zu Lehrgängen. Sinnvollerweise sollte zusätzlich zu der Satzungsregelung eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden.

Zu § 8 (Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung)

Der Verweis, dass die Zugehörigkeit durch Tod endet, ist gestrichen worden. Es ist selbstredend, dass mit dem Tod der Einsatzkraft die Mitgliedschaft endet. Die Mitgliedschaft ist insoweit ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragbar bzw. vererbbar ist.

Die Regelung in § 8 Absatz 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. Neben den bisherigen Ausschlussstatbeständen (aktives Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Einsätzen und/oder bei angesetzten Übungen, die Verletzung der Pflicht zu kameradschaftlichen Verhalten) wurde auch ein mehrfacher schriftlicher Verweis (mindestens drei) mit aufgenommen. Hierdurch werden Verstöße gegen die Dienstpflichten und satzungsrechtlichen Pflichten nicht nur durch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert, sondern können im wiederholten Fall den Ausschluss nach sich ziehen. Ebenfalls neu ist als Ausschlussgrund die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung gem. §§ 306 bis 306c StGB aufgenommen worden.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung muss allerdings die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Insbesondere bei einem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein befristeter Ausschluss als milderes Mittel ebenso erfolgreich sein kann.

Neu aufgenommen wurde die Regelung in § 8 Absatz 5, wonach der Gemeindebrandinspektor die Möglichkeit hat, gemäß § 6 Absatz 7 die Beendigung der Mitgliedschaft in den ersten zwölf Monaten unter erleichterten Bedingungen (ohne Beteiligung des Feuerwehrausschusses) zu erwirken. Aufgrund des Verweises auf die Regelungen des § 8 Absatz 4 handelt es sich bei der Beendigung der Mitgliedschaft um einen rechtmittelfähigen Verwaltungsakt.

Zu § 9 (Ordnungsmaßnahmen)

Aufgrund Erfordernisse der Praxis ist der Kanon der möglichen Ordnungsmaßnahmen erweitert worden, um insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen.

Neu aufgenommen wurde zum einen eine Suspendierung bis zu maximal drei Monate zur Sachverhaltsaufklärung sowie der befristete Ausschluss von sechs Monaten bis drei Jahre.

Die Ermahnung ist zu dokumentieren und über den schriftlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen eine Durchschrift auszuhändigen. Hiermit werden Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 8 Absatz 4 eingehalten. Dies dient dem Nachweis und der Dokumentation. Diese Erfordernisse leiten sich aus aktuellen gerichtlichen Verfahren ab.

Die Ermahnung kann unter Beteiligung des Wehrführers erfolgen.

Die Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen in § 8 Absatz 1 stellt sowohl eine Konkretisierung dar, hat aber auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften.

Zu § 10 (Ehren- und Altersabteilung)

Neben der dauernden Dienstunfähigkeit soll gemäß § 10 Absatz 1 auch die vorübergehende Dienstunfähigkeit einen Übertritt in die Ehren- und Altersabteilung ermöglichen.

Auch in § 10 Absatz 2 wird auf die Nennung des Todes als Beendigung der Zugehörigkeit verzichtet.

Die Erweiterung der möglichen Aufgabenbereiche in § 10 Absatz 3 steht im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Angehörige der Ehren- und Altersabteilung, wie diese vom Hessischen Innenministerium, des Landesfeuerwehrverbandes und der Unfallkasse Hessen veröffentlicht wurden.

Zu § 11 (Jugendfeuerwehr)

Die gesetzlichen Vorgaben in § 8 HBKG sind in die Satzung übernommen worden, ohne dass dieses zu einer inhaltlichen Änderung geführt hat. Die Jugendfeuerwehr ist ausweislich des § 4 eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Frielendorf. Dieses ist jetzt auch sprachlich mit der gewählten Formulierung klargestellt.

Mit dem Verweis auf § 6 Absatz 4 und Absatz 5 wird in Absatz 2 klargestellt, dass die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einen schriftlichen Antrag erfordert, der bei den minderjährigen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Alter zwischen 10 und 17 Jahren zusätzlich der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

Aufgrund der Verweisung in § 6 Absatz 5 wird klargestellt, dass der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor über die Aufnahme entscheidet, was nunmehr auch für die Verlängerung der Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr bis maximal zum 21. Lebensjahr gilt. Hintergrund der Verlängerungsmöglichkeit ist die Erleichterung des Übertritts in die Einsatzabteilung. Hierbei soll es sich um Einzelfälle handeln, die auf individuelle Verhältnisse der Betroffenen abstellt. Die Höchstgrenze von 21 Jahren orientiert sich hierbei an die Altersgrenze des Jugendstrafrechts.

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern (§ 12), wird entsprechend der Regelung gemäß § 72a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen.

Zu § 12 (Kinderfeuerwehr)

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des § 12 orientiert sich diese weitestgehend an den Regelungen zur Jugendfeuerwehr. Auch die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und ist nunmehr in Absatz 1 sprachlich klargestellt.

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern, wird auch hier entsprechend der Regelung gemäß § 72a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen.

Weiterhin wurde auch hier, analog zur Jugendfeuerwehr, ein Gemeindegemeinderfeuerwehrwart mit aufgenommen.

Zu § 14 (Stadtbrandinspektor, Gemeindebrandinspektor etc.)

In Absatz 4 und 7 ist nunmehr geregelt, dass auch Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres Führungsfunktionen wahrnehmen können und insofern keine Altersgrenze für die Wählbarkeit mehr enthalten ist. Es wird allerdings klargestellt, dass mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Gemeindebrandinspektor bzw. der Stellvertreter zwingend zu verabschieden ist. Hier kann es im Einzelfall vorkommen, dass die gesamte Wahlzeit von fünf Jahren nicht ausgeschöpft werden kann. Insofern ist auch die Regelung in § 19 Absatz 2 zu beachten.

Zu § 15 (Wehrführerausschuss)

Neu geregelt wurde das Teilnahmerecht des Bürgermeisters in Absatz 1 sowie die Klarstellung in Absatz 2, dass die Sitzungen nicht öffentlich sind. Hierbei wurden Anregungen aus der Praxis aufgegriffen.

Zu § 17 (Gemeinsame Jahreshauptversammlung)

In Absatz 3 wird nunmehr geregelt, dass die Einladung auch auf elektronischem Weg erfolgen kann (vergleichbar § 58 Absatz 1 HGO). Hierzu bedarf es der aktuellen Kontaktdaten, wie sie in § 7 Absatz 3 gefordert werden.

Neu eingeführt wurde Absatz 6, indem geregelt ist, dass eine Niederschrift anzufertigen ist und zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer benannt wird, der zusammen mit dem Vorsitzenden die Niederschrift zu unterzeichnen hat.

Zu § 19 (Wahlen)

Aufgrund der Neufassung in § 14 Absatz 4 und 7 ist es geboten, die generelle Wahlzeit von fünf Jahren im Einzelfall zu modifizieren. Hieran anknüpfend ist die Ernennungsurkunde zunächst bis zum 60. Lebensjahr begrenzt und wird für die komplette Wahlzeit nur unter der Voraussetzung des Antrages und der notwendigen ärztlichen Untersuchung verlängert. Klargestellt ist des Weiteren, dass mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ausscheiden aus dem Amt – unabhängig von der restlichen Wahlzeit – zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der elektronischen Form der Einladung, dem Aushang und der Niederschrift kann auf die Ausführungen zu § 17 Absatz 3 und 6 verwiesen werden.

Die dazu notwendigen Änderungen sind in der beigefügten Feuerwehrsatzung wie folgt markiert:

~~Abc~~ = Regelung der alten Satzung

Abc = Neue Regelung

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde des Marktfleckens Frielendorf

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nummer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit den §§ 11 und 12 Absatz 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), hat die Gemeindevertretung ~~der Gemeinde~~ des Marktfleckens Frielendorf am folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 1 2 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ~~der Gemeinde~~ des Marktfleckens Frielendorf ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Absatz 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Frielendorf“.
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles.

Allendorf
Frielendorf
Großropperhausen
Leimfeld/Schönborn
Lenderscheid
Leuderode
Linsingen
Obergrenzebach
Siebertshausen/Lanertshausen
Spieskappel
Todenhausen
Verna
Welcherod

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ~~der Gemeinde~~ des Marktfleckens Frielendorf steht unter der Leitung ~~der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors~~.

§ 2 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Absatz 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Frielendorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. ~~Kindergruppe~~ Kinderfeuerwehr
5. Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug

§ 4 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben ~~der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor~~ oder ~~der Wehrführerin/dem Wehrführer~~ unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten

1. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91a StGB,
2. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101a StGB,
3. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB,
4. gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB,
5. wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 - 306c StGB.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat ~~die Empfängerin~~/der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (~~Fachberaterinnen~~/Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in ~~der Gemeinde~~ dem Marktflecken Frielendorf haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in ~~der Gemeinde~~ dem Marktflecken Frielendorf und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei ~~der Gemeindebrandinspektorin~~/dem Gemeindebrandinspektor oder bei ~~der Wehrführerin~~/dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag ~~die Gemeindebrandinspektorin~~/der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die ~~Gemeindebrandinspektorin~~/den Gemeindebrandinspektor oder durch die ~~Wehrführerin~~/den Wehrführer unter Überreichung der Satzung ~~und durch Handschlag~~. Dabei ist die/~~der~~ Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ~~ihrer~~/seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ~~Rasse~~, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl ~~der Gemeindebrandinspektorin~~/des Gemeindebrandinspektors, seiner ~~Stellvertreterinnen~~/Stellvertreter, ~~der Wehrführerin~~/des Wehrführers, der stellvertretenden ~~Wehrführerinnen~~/Wehrführer sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung ~~der Gemeindebrandinspektorin~~/des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen ~~der Gemeindebrandinspektorin~~/des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Absatz 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Absatz 2 und 3 gelten nicht für die ~~Fachberaterinnen~~/Fachberater im Sinne des § 5 6 Absatz 1 Satz 2.

- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 6 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Absatz 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod oder der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Absatz 2 HBKG hat sich ~~die Antragstellerin/der Antragsteller~~ einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag ~~die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor~~ nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber ~~der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer~~ erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist ~~der/dem~~ Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gemäß § 9 Absatz 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von zwölf Monaten gemäß § 6 Absatz 7 vom Gemeindebrandinspektor/Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 8 9

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ~~eine Angehörige/ein Angehöriger~~ der Einsatzabteilung ~~ihre/seine~~ Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann ~~die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor~~ im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ~~ihr/ihm~~ gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - c) eine Suspendierung (maximal drei Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
 - d) einen befristeten Ausschluss (sechs Monate - drei Jahre) aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ~~wird unter vier Augen~~ ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist ~~der~~dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gemäß § 9 Absatz 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 9 10

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Absatz 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber ~~der Gemeindebrandinspektorin/dem~~ Gemeindebrandinspektor oder ~~der Wehrführerin/dem~~ Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 8 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) ~~durch Tod.~~
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei FeuerwehreLeistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch ~~die Gemeindebrandinspektorin/den~~ Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung ~~der Wehrführerin/des~~ Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 8 Absatz 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a, Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 11 **Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf führt den Namen „Jugendfeuerwehr Frielendorf“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Frielendorf ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis maximal zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 6 Absatz 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Absatz 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde Gemeindejugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient. Die Jugendfeuerwehrwartin/Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Absatz 6 Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV) besitzen. Sie/Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß § 72a SGB VIII vorlegen.
- (5) Die Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen. Die Wahl der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/des Gemeindejugendfeuerwehrwartes erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile. Die Wahl der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/des Gemeindejugendfeuerwehrwartes ist durch die gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren zu bestätigen.

§ 11 12 **Kindergruppen Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Kindergruppe Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf führt den Namen „Kinderfeuerwehr Frielendorf“ und den Ortsteilnamen als Zusatz. Zusätzliche Bezeichnungen, die der Identifikation dienen, sind zulässig.

- (2) ~~Die Kindergruppe~~ Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr ~~freiwillige Zusammenschluss~~ von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 6 Absatz 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten ~~als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr~~ nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Kinderfeuerwehrrordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Gemeindekinderfeuerwehrwartes und der Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf untersteht die ~~Kindergruppe~~ Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch ~~die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor~~ als ~~Leiterin/Leiter~~ der Freiwilligen Feuerwehr, ~~die/der~~ sich dazu ~~der Leiterin/des Leiters~~ der ~~Kindergruppe~~ Gemeindekinderfeuerwehrwartes bedient. ~~Die Leiterin/Der Leiter der Kindergruppe~~ Gemeindekinderfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Das gleiche gilt für die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile. ~~Die Leiterinnen/Leiter und Betreuerinnen/Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Absatz 2 HGO.~~
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß § 72a SGB VIII vorlegen.
- (5) Die Wahl des Gemeindekinderfeuerwehrwartes erfolgt durch die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile. Die Wahl des Gemeindekinderfeuerwehrwartes ist durch die gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren zu bestätigen.

§ 12 13

Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf führt den Namen „Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf“ und als Zusatz den Namen des jeweiligen Ortsteiles.
- (2) Der Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Er gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf unterstehen die Spielmanns- und Musikzüge/Spielmannszüge der Aufsicht durch ~~die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor~~, ~~die/der~~ sich dazu ~~der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters~~ bedient.

§ 13 14

Gemeindebrandinspektorin/Gemeindebrandinspektor, ~~Erste und weitere stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/Erster und weiterer stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführerin/Wehrführer, Erste und weitere stellvertretende Wehrführerin/Erster und weiterer stellvertretender Wehrführer~~

- (1) ~~Die Leiterin/Der Leiter~~ der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frielendorf ist ~~die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor~~.
- (2) ~~Die Gemeindebrandinspektorin/Der Gemeindebrandinspektor~~ wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ~~der Gemeinde des Marktfleckens~~ Frielendorf (§ ~~16 17~~) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ~~der Gemeinde des Marktfleckens~~ Frielendorf angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Absatz 1 Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in ~~der Gemeinde dem Marktflecken~~ Frielendorf haben.
- (5) ~~Die Gemeindebrandinspektorin/Der Gemeindebrandinspektor~~ wird ~~zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten~~ auf Zeit ~~der Gemeinde des Marktfleckens~~ Frielendorf ernannt. ~~Sie/Er~~ ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr ~~der Gemeinde des Marktfleckens~~ Frielendorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. ~~Sie/Er~~ hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ~~sie/ihn~~ die stellvertretenden ~~Gemeindebrandinspektorinnen/Gemeindebrandinspektoren~~, die ~~Wehrführerinnen/Wehrführer~~ und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) ~~Die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor~~ hat ~~die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor~~ bei Verhinderung zu vertreten.

~~Sie/Er~~ wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der ~~die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor~~ gewählt wird.

Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle ~~der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors~~ so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl ~~der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors~~ stattfinden kann.

~~Die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde des Marktfleckens Frielendorf ernannt.~~

- (6a) ~~Die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist.~~

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Absatz 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Absatz 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind ~~die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.~~

- (8) ~~Die Wehrführerinnen/Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors. Die Wehrführerin/Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl der Wehrführerin/des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17 18).~~

- (9) ~~Die Erste stellvertretende Wehrführerin/Der Erste stellvertretende Wehrführer hat die Wehrführerin/den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.~~

~~Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl der Ersten stellvertretenden Wehrführerin/des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.~~

- (9a) Wenn für eine Ortsteilfeuerwehr die Wahl einer zweiten stellvertretenden Wehrführerin/eines zweiten stellvertretenden Wehrführers durch die Ortsteilfeuerwehr beschlossen und durchgeführt ist, kann ~~die Zweite stellvertretende Wehrführerin/der Zweite stellvertretende Wehrführer die Wehrführerin/den Wehrführer nur dann vertreten, wenn die Erste stellvertretende Wehrführerin/der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.~~

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Absatz 9 entsprechend.

- (10) Für ~~die Wehrführerin/den Wehrführer und die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter~~ gelten Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 entsprechend.

§ 14 15 **Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus ~~der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor, der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/dem Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor, der Zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/dem Zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor, den Wehrführerinnen/den Wehrführern, der Jugendfeuerwehrwartin/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart der Gemeinde~~ sowie aus der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe Gemeindekinderfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren ~~der Gemeinde~~ des Marktfleckens Frielendorf zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) ~~Die Gemeindebrandinspektorin/Der Gemeindebrandinspektor~~ beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Sie/Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) ~~Die Gemeindebrandinspektorin/Der Gemeindebrandinspektor~~ kann andere Personen (z. B. Zugführer vom Dienst, ~~die Leiterin/den Leiter~~ des Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug, ~~Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrführerinnen/der Wehrführer, Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwartin/des Gemeindejugendfeuerwehrwartes der Gemeinde, Stellvertreter des Gemeindekinderfeuerwehrwartes~~) zu Sitzungen einladen. Dies ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 15 16 **Feuerwehrausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr ~~der Gemeinde~~ des Marktfleckens Frielendorf jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ als Vorsitzendem/Vorsitzende, sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), ~~einer Vertreterin/einem~~ Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/~~der Jugendfeuerwehrwartin~~, ~~der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe~~ Kinderfeuerwehrwart und ~~der Leiterin/dem Leiter~~ des Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug des betreffenden Ortsteils.
- (3) Die Wahl der ~~Vertreterinnen/Vertreter~~ der Einsatzabteilung und ~~der Vertreterin/~~ des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen ~~Vertreterinnen und Vertreter.~~

- (4) ~~Die/Der~~ Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. ~~Sie/Er~~ hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ~~Die/Der~~ Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. ~~Die Gemeindebrandinspektorin/~~Der Gemeindebrandinspektor und ~~seine Stellvertreterinnen/~~ seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 17

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz ~~der Gemeindebrandinspektorin/~~des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren ~~der Gemeinde~~ des Marktfleckens Frielendorf statt.

Bei dieser Versammlung hat ~~die Gemeindebrandinspektorin/~~der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird ~~von der Gemeindebrandinspektorin/~~vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Frielendorfer Wochenblatt oder elektronisch bekannt zu geben. Im Fall des Absatz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl ~~der Gemeindebrandinspektorin/~~des Gemeindebrandinspektors, ~~seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin/~~seines Ersten und Zweiten Stellvertreters – die Angehörigen des Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § ~~15~~ 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 18 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz ~~der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors~~ oder ~~der Wehrführerin/des Wehrführers~~ findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird ~~von der Gemeindebrandinspektorin/vom Gemeindebrandinspektor~~ oder ~~von der Wehrführerin/vom Wehrführer~~ einberufen. ~~Sie/Er~~ hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) ~~§ 16~~ § 17 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 19 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von ~~einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter~~ geleitet, ~~die/den~~ die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Absatz 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Frielendorfer Wochenblatt oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt ~~§ 16~~ § 17 Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

- (4) ~~Die Gemeindebrandinspektorin/~~Der Gemeindebrandinspektor, ~~seine Erste und Zweite Stellvertreterin/~~sein Erster und Zweiter Stellvertreter, ~~die Wehrführerinnen/~~die Wehrführer, ~~die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen/~~die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer, ~~die Vertreterin/~~der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, ~~die Jugendfeuerwehrwartin/~~der Gemeindejugendfeuerwehrwart ~~der Gemeinde,~~ der Gemeindekinderfeuerwehrwart bzw. die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Absatz 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl ~~der Gemeindebrandinspektorin/~~des Gemeindebrandinspektors, ~~seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin/~~seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der ~~Wehrführerinnen/~~Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden ~~Wehrführerinnen/~~Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl ~~der Bürgermeisterin/~~dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19 20 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ~~1. Januar 2018~~ Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frielendorf vom ~~11. Juli 2006~~ 12. Dezember 2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Frielendorf, den

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

Vaupel, Bürgermeister

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Juli 2021

TOP 7: Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in der Gemeinde Frielendorf
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen



SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung
Frielendorf

Vorsitzenden der Gemeindevertretung Frielendorf
Herrn Rudolf Matheis
Ziegenhainer Straße 2
34621 Frielendorf



CDU-Fraktion in der Gemeindevertretung
Frielendorf



Frielendorf, 21. Mai 2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in der Gemeinde Frielendorf

Sehr geehrter Herr Matheis,

die Fraktionen der SPD und CDU bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung des Marktflleckens Frielendorf am 12. Juli 2021 zu nehmen:

Die zukünftige Sicherung der Gesundheitsversorgung in ländlichen Regionen ist eine der größten Herausforderungen, vor denen auch der Marktflleck Frielendorf steht. Noch haben wir eine gute ärztliche und allgemeine Gesundheitsversorgung. Besonders die Nachwuchs- und Altersentwicklung bei den Hausärztinnen und Hausärzten gibt jedoch Anlass zur Sorge. Deshalb wurde bereits im Jahr 2018 frühzeitig reagiert und es wurde in Anbetracht des baldigen Ruhestandes eines Allgemeinmediziners ein „Runder Tisch“ mit den ortsansässigen Ärztinnen und Ärzten sowie Vertretern der Politik über die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in der Gemeinde Frielendorf ins Leben gerufen. Die Beteiligten des „Runden Tisch zur hausärztlichen Versorgung in der Gemeinde Frielendorf“ suchen gemeinsam nach Lösungen, wie ein in naher Zukunft drohender Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten vermieden werden kann. Zur Unterstützung dieser Arbeit sollten nunmehr konkrete Förderrichtlinien erarbeitet werden, damit auch monetäre Anreize möglich sind. Mit der finanziellen Unterstützung sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Frielendorf geschaffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird mit der Erstellung einer „Richtlinie zur Förderung der Gesundheitsversorgung im Marktflleck Frielendorf“ beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Pflüg
Vorsitzender der SPD-Fraktion

Dietrich Hahn
Vorsitzender der CDU-Fraktion

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 12. Juli 2021**

TOP 8: Arbeitskreis „Ärztliche Versorgung in Frielendorf“
- Antrag der FWGF-Fraktion

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Fraktion der
Freien Wählergemeinschaft
in der Gemeindevertretung
der Gemeinde Frielendorf

Frielendorf, 15.06.2021

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
der Gemeinde Frielendorf
Herrn Rudi Matheis

Gemeinde Frielendorf				
Eingl. 23. JUNI 2021				
FB	FWGF	1-20-16	27	3-85
FD	<input checked="" type="checkbox"/>			

Betrifft: Ärztliche Versorgung in Frielendorf

Antrag

Sehr geehrter Herr Matheis,

die Fraktion der FWGF bittet Sie, den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Juli 2021 zu nehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf möge beschließen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf bittet den Gemeindevorstand, den **Arbeitskreis „Ärztliche Versorgung in Frielendorf“** zu reaktivieren. Ein gleichartiger Antrag der FWG vor zwei Jahren hatte diesen Prozess gestartet. Nach einmaliger Tagung Ende 2019 hat der Arbeitskreis nie wieder getagt. Die für den Arbeitskreis vorhandenen Aufgaben sind aber nach wie vor relevant, und dringender als noch vor 1,5 Jahren. Die Ansiedlung von Hausärzten in Frielendorf ist äußerst wichtig für unsere Mitbürger und auch ein wichtiges Zuzugskriterium. Es ist existentiell hier über einen längeren Zeitraum hinaus aktiv zu sein und gemeinsam die aktive Nachfolgersuche unserer Ärzte zu begleiten, um so dem in 1 bis 2 Jahren zu erwartenden Ärztemangel in Frielendorf begegnen zu können. Die Zeit drängt.

Begründung:

Die Praxis eines Arztes wurde, wie bekannt, bereits vor längerem geschlossen. Ein Nachfolger hat sich, trotz längerer Suche, nicht angesiedelt. Für die Gemeinde Frielendorf wurde nach der Statistik der Kassenärztlichen Vereinigung vor einem Jahr angeblich noch eine leichte Überversorgung ausgewiesen. Aber bereits nach dem sich abzeichnenden Ruhestand des nächsten Arztes in wenigen Jahren wird es eine Unterversorgung geben. Der eingesetzte Runde Tisch zur ärztlichen Versorgung war nicht langfristig genug angelegt. Der vor zwei Jahren ins Leben gerufene Arbeitskreis hat nach einmaliger Zusammenkunft nicht mehr getagt.

Vom Schwalm-Eder-Kreis geplante Veranstaltungen wurden Covid 19 bedingt abgesagt.

Dieses Thema muss in Frielendorf in Zukunft höchste Priorität genießen. Wir weisen fortwährend Baugebiete aus, erwarten weiteren Zuzug von Mitbürgern, aber die wichtigsten Funktionen der täglichen Daseinsvorsorge erhalten nicht die notwendige Unterstützung. So darf man neue Mitbürger

nicht begrüßen. Zusätzlich gibt man neuen Mitbürgern durch einen aktiven Umgang mit diesem Thema Sicherheit für die Zukunft.

Um unsere Gemeinde für die Zukunft zu rüsten und den noch ansässigen Ärzten zu zeigen, dass sie alle notwendige Unterstützung bekommen, Nachfolger zu finden, ist es notwendig, diesen örtlichen Arbeitskreis neu zu starten, aktiv zu unterstützen, zu begleiten und Ergebnisse zeitnah an alle zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Dittschar
FWG-Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Juli 2021

TOP 9:

Einrichtung eines Waldkindergartens bzw. einer Naturpark-Kita
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen



SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung
Frielendorf



CDU-Fraktion in der Gemeindevertretung
Frielendorf

Vorsitzenden der Gemeindevertretung Frielendorf
Herrn Rudolf Matheis
Ziegenhainer Straße 2
34621 Frielendorf

Gemeinde Frielendorf				
eing. 09. JUNI 2021				
Fraktion	Ja	Nein	Enth.	Stimm.
SPD	X			
CDU				

Frielendorf, 4. Juni 2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU zur Prüfung der Einrichtung eines Waldkindergartens bzw. einer Naturpark-Kita

Sehr geehrter Herr Matheis,

die Koalition aus SPD und CDU bittet Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf am 12. Juli 2021 zu nehmen:

Familienfreundlichkeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind wichtige Standortfaktoren, wenn junge Familien entscheiden, wo sie leben wollen. So wurden in den zurückliegenden Jahren die Angebote für Kinderbetreuung im Marktflecken Frielendorf in zeitlicher und qualitativer Hinsicht stark ausgeweitet. Die Öffnung für die Altersgruppe unter drei Jahren war ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung. Das war und ist immer noch eine große organisatorische und finanzielle Herausforderung sowie Leistung. Nichtsdestotrotz steigt der Bedarf aber auch die Nachfrage nach anderweitigen Betreuungsformen stetig. Deshalb muss das Betreuungsangebot erweitert und um alternative Angebote ergänzt werden.

Ein Waldkindergarten würde das Angebot im Marktflecken abrunden und bereichern sowie die Möglichkeit bieten, eine neue Facette der Kinderbetreuung mit eigenem pädagogischen Konzept zu etablieren. Auch bei uns „auf dem Land“ wachsen Kinder zunehmend naturfern auf und haben nur wenig Gelegenheit, die Natur mit allen Sinnen zu erkunden. Im Mittelpunkt der Waldkindergartenpädagogik steht daher das bewusste Erleben der Natur mit ihren Jahreszeiten, Tieren und Pflanzen.

Nach der offiziellen Anerkennung der Region Knüll als „Naturpark Knüll“ zum 1. Juni 2021, in dem auch der Markt Flecken Frielendorf eine entscheidende Rolle spielen wird, wäre auch die Errichtung einer Naturpark-Kindertagesstätte denkbar.

In einer Naturpark-Kita werden Naturpark-Themen wie Natur und Landschaft, regionale Kultur und Handwerk, Land- und Forstwirtschaft regelmäßig im Alltag, in Exkursionen oder Projekttagen behandelt. Die Kinder lernen auf diese Art ihre Region kennen und werden für sie begeistert. Bereits in der frühkindlichen Bildung können also die Grundlagen für ein Verständnis von Nachhaltigkeit und Regionalität gelegt werden. Durch eine Kooperation des Naturparks und der Kita werden Naturpark-Themen Teil des Kita-Alltags und zugleich wird das Angebot der Naturparke für diese Zielgruppe erweitert.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, die Einrichtung eines Waldkindergartens respektive einer Naturpark-Kita im Markt Flecken Frielendorf zu prüfen und ggf. den Bedarf zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "I. Vaupel".

Isabelle Vaupel

Stellv. Vorsitzende der SPD-Fraktion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Hahn".

Dietrich Hahn

Vorsitzender der CDU-Fraktion

<p style="text-align: center;">Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Juli 2021</p>
--

TOP 10:	Grundstücksangelegenheiten
----------------	----------------------------

Eine Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 12. Juli 2021**

TOP 11:

Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten

Bürgermeister Vaupel berichtet im Auftrag des Gemeindevorstandes über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt.

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. September 2006/26. November 2007 wurde der Gemeindevorstand gebeten, in jeder Sitzung der Gemeindevertretung über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt zu berichten.